



Niedersächsisches
Landesarchiv

**BEWERTUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE
BEREICHE EUROPA UND REGIONALE
LANDESENTWICKLUNG,
VERTRETUNG DES LANDES NIEDERSACHSEN BEIM
BUND,
MEDIEN/FILM, ORDEN UND GNADENSACHEN**

[Stand: Juli 2019]

für die Niedersächsische Staatskanzlei (StK),
das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung (MB),
die Landesmedienanstalt Niedersachsen (NLM)
sowie die Ämter für regionale Landesentwicklung (ArL)

**Bearbeitet von Dr. Roxane Berwinkel und Hildegard Krösche
(beide NLA Abt. Hannover)**

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesarchiv
Am Archiv 1
30169 Hannover
Telefon: (0511) 120 66 01
E-Mail: poststelle@nla.niedersachsen.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
Einleitung	5
1. Europa und Regionale Landesentwicklung	6
1.1. Europa	7
1.2. Regionale Landesentwicklung	8
2. Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund	9
3. Medien/Film	10
4. Orden	12
5. Gnadensachen	13
Zusammenfassung	16
Anlagen	19

Vorbemerkung

Die vorliegenden Bewertungsempfehlungen für Unterlagen aus der Niedersächsischen Staatskanzlei (StK), dem Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie den Ämtern für regionale Landesentwicklung wurden im Rahmen des Projekts „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturbildner in der niedersächsischen Landesverwaltung, Phase 1“ zwischen 2017 und 2019 erarbeitet und von der Abteilungsleiterkonferenz des NLA am 19.06.2019 bestätigt. Mit der Veröffentlichung im Intranet treten diese Empfehlungen in Kraft. Sie sind von nun an die verbindliche Arbeitsgrundlage für alle laufenden und zukünftigen Anbietungs-, Bewertungs- und Übernahmeverfahren bei der Niedersächsischen Staatskanzlei, dem Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, der Landesmedienanstalt Niedersachsen sowie den Ämtern für regionale Landesentwicklung. Die Empfehlungen sollen auch bei einer sinnvoll erscheinenden Nachbewertung bereits übernommener Akten angewendet werden.

Einleitung

Die Niedersächsische Staatskanzlei als oberste Landesbehörde ist unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstellt und unterstützt ihn bei seinen Dienstgeschäften. Sie übt Stabsfunktion aus und ist verantwortlich für die Planung, Koordinierung, Steuerung und Kontrolle der Regierungsarbeit und steht in ständigem Kontakt mit den Ministerien. Jedem Ministerium sind eigene Referate (sog. Spiegelreferate) zugeordnet, die in enger Verzahnung mit den Fachministerien Regierungsentscheidungen vorbereiten und die Durchsetzung der Richtlinienkompetenz des jeweiligen Regierungschefs sichern.

Die Staatskanzlei gestaltet Politik. Sie bildet Unterlagen, die Regierungshandeln transparent machen. Daher ist auch ihre Überlieferungsbildung besonders zu betrachten. Das Bewertungsteam 1 hat dazu Bewertungsempfehlungen erarbeitet, die hier als Meilenstein 14 des Projekts „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der im NLA betreuten Registraturbildner in der niedersächsischen Landesverwaltung“ vorgelegt werden. Im Februar 2015 hatte das Bewertungsteam 1 bereits die Aufgabenbereiche der Staatskanzlei priorisiert.¹ Auf einer Skala von 1 bis 9 wurden Wertungen von 2 bis 9 vergeben und auf dieser Grundlage nun Empfehlungen für die mit Priorität 2 und 3 bewerteten Aufgabenfelder erarbeitet. Es handelt sich hierbei um die Bereiche Europa und Regionale Landesentwicklung (Priorität 2), Vertretung des Landes Niedersachsen im Bund (Priorität 2) und Medien und Film (Priorität 3). Für die ebenfalls mit der Priorität 3 bewerteten Bereiche Ressortkoordinierung und -planung sowie Richtlinien der Politik, Regierungsplanung und Grundsatzfragen liegen bereits im Meilenstein 6 Empfehlungen vor. Einbezogen werden darüber hinaus die Bereiche Orden – der entsprechende Erlass von 1997 ist bereits seit Auflösung der Bezirksregierungen überholt – und Gnadensachen, wo sich bei einer aktuellen Analyse Überschneidungen mit anderen Ressorts ergeben haben.

Dokumentiert werden vor allem Kernaufgaben der Staatskanzlei. So ist sie allein zuständig für die Verleihung von Staatspreisen und Orden ebenso für alle Protokollangelegenheiten und die Betreuung des Gästehauses der Regierung. Darüber hinaus fungiert die Staatskanzlei als zentrale Presse- und Informationsstelle der Landesregierung. Das Niedersächsische Landesarchiv ist ihr als einzige Dienststelle unterstellt. Für die Bereiche Europa und Regionale Landesentwicklung, Vertretung des Landes Niedersachsen im Bund und bei der EU in Brüssel ist seit Herbst 2017 das neue Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung (MB) zuständig. Im Folgenden wird darauf zu verweisen sein.

¹ Vgl. Anlage 1.

Die Bewertungsempfehlungen sollen Hilfestellung bei künftigen Bewertungen in der Staatskanzlei und im MB bieten, indem sie das für die Überlieferungsbildung relevante Schriftgut im Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei und des MB benennen und Doppelüberlieferung vermeiden.

Im Folgenden werden die einzelnen Aufgabenbereiche und die dort gebildeten Unterlagen in ihrer Bedeutung für die archivische Überlieferung analysiert und in der Zusammenfassung als Positivliste aus archivwürdigen bzw. zu bewertenden Aktengruppen komprimiert.

1. Europa und Regionale Landesentwicklung

Zu Beginn der 17. Wahlperiode (2013-2017) wurden die Geschäftsbereiche Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei um den Bereich Regionale Landesentwicklung erweitert und einer eigenen Staatssekretärin übertragen. Mit dem Amtsantritt der neuen Landesregierung im November 2017² hat dieses Aufgabengebiet ein eigenes Ministerium erhalten. Im Organisationsplan der Staatskanzlei vom 22.11.2017 sind die vormaligen Abteilungen 3 (Europa, Internationale Zusammenarbeit) und 4 (Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung) nicht mehr enthalten. Um die Kontinuität der Überlieferungsbildung zu sichern, muss für die nächsten Jahre beobachtet werden, wie sich die Zusammenarbeit zwischen der Staatskanzlei und dem neuen „Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB)“ gestaltet und wo unter Umständen Kompetenzen ineinander greifen.

Die hier aufgestellten Empfehlungen beziehen sich noch auf den im Juni 2017 aufgestellten Organisationsplan der Staatskanzlei mit ein.³ Bis Herbst 2017 koordinierte die Staatskanzlei federführend den Einsatz von EU-Fördermitteln (EFRE⁴, ESF⁵, ELER⁶) für die regionale Landesentwicklung und die regionale Beteiligung an Förderprogrammen wie INTERREG⁷. Sie führte die Fachaufsicht über die Ämter für regionale Landesentwicklung. Ebenso koordinierte sie in Europaangelegenheiten die Zusammenarbeit mit den Fachministerien. Ihr unterstellt war u. a. die Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union in Brüssel und das Europäische Informations-Zentrum (EIZ) Niedersachsen. Beide Institutionen sollen Niedersachsen und Europa enger miteinander verbinden, die eine als Vertreterin niedersächsischer Interessen bei der EU, vernetzt mit

² Nach der vorgezogenen Landtagswahl am 15. Oktober 2017 wurde Mitte November eine neue Landesregierung aus SPD und CDU gebildet.

³ Vgl. Anlage 2.

⁴ Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

⁵ Europäischer Sozialfonds (ESF)

⁶ Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

⁷ Das Interreg-Programm hat drei verschiedene Kategorien: A=grenzübergreifend, B=transnational, C=interregional

den Entscheidungsträgern in den europäischen Institutionen, und das andere als Multiplikator europarelevanter Themen, mit Besucherzentrum, Vorträgen und Messeständen. Diese Zuständigkeiten sind nun im MB aufgegangen und werden hier von den Abteilungen 1 und 2 wahrgenommen.⁸

1.1. Europa

Das seit 1986 in dieser Form bestehende Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten wurde zu Beginn der 13. Wahlperiode (1994–1998) aufgelöst und seine Geschäftsbereiche zunächst zwischen Staatskanzlei und Innenministerium aufgeteilt. Den Bereich Europaangelegenheiten erhielt 1996 das Justizministerium. Im Dezember 1999 (14. Wahlperiode, 1998–2003) wurden dann beide Geschäftsbereiche in der Staatskanzlei zusammengeführt und der Posten eines Europaministers mit Sitz in der Staatskanzlei geschaffen. In der 15. und 16. Wahlperiode (2003–2013) kehrte man zur Praxis der Jahre 1994–1996 (Geschäftsbereiche in der Staatskanzlei ohne eigene Ministerin/eigenen Minister) zurück.⁹

Dementsprechend sind Europangelegenheiten im NLA Hannover in zwei Beständen zu finden: Nds. 380 (Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten), momentan mit einer Laufzeit bis 2006, und Nds. 50 (Staatskanzlei), wo Unterlagen zu Europangelegenheiten zwischen 1999 und 2016 übernommen und in einem eigenen Gliederungspunkt zusammengefasst wurden. Die Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union in Brüssel begann Anfang der 90er-Jahre zunächst als Verbindungsbüro und war zuerst dem Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten unterstellt, bevor sie 1994 in die Zuständigkeit der Staatskanzlei wechselte.¹⁰ Die Tätigkeit der Vertretung spiegelt sich in den großen wirtschaftspolitischen Entscheidungen der EU wie dem Vertrag von Maastricht oder der Europäischen Währungsunion wieder, deren Überlieferung sich in beiden Beständen befindet. Bei zukünftigen Anbietungen ist zu prüfen, inwieweit sich die Koordinierungstätigkeit der Staatskanzlei bzw. des MB im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Brüsseler Vertretung zu bestimmten für die Landespolitik relevanten Projekten in den Akten niederschlägt (Stellungnahmen, häufiger Austausch, fassbare Kommentare in den Akten, Anforderungen etc.). Dabei kommen die Unterlagen der ehemaligen Staatskanzlei-Referate 301 (Europapolitik) und 302 (Koordinierung europäischer Fachpolitiken, Europarecht) bzw. der aktuellen MB-Referate 201 (Europarecht) und 202 (Europäische Fachpolitiken) besonders in Betracht. In jedem Fall muss eine enge Abstimmung mit der Überlieferungsbildung in den Fachministerien

⁸ Vgl. Anlagen 5 und 6.

⁹ https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/ministerium/geschichte_ministeriums/geschichte-des-ministeriums-170428.html (letzte Zugriff 02.04.2019).

¹⁰ Vgl. das Vorwort zum Bestand Nds. 380: <https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=b1984> (letzte Zugriff 02.04.2019)

unter Beachtung des Federführungsprinzips erfolgen, um Doppelungen zu vermeiden. Landespolitisch relevantes Material in europäischen Angelegenheiten wird dann hier zu bewerten sein.

1.2. Regionale Landesentwicklung

Um die Regionalförderung neu auszurichten, beschloss die Landesregierung am 29. April 2013 in der Staatskanzlei die Schaffung einer neuen Abteilung „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung“ zu errichten. Die Regionen sollten ihrem Bedarf entsprechend unterstützt werden. Zu diesem Zweck wurden in den Regionen Koordinationsstellen eingerichtet. Am 1. Januar 2014 nahmen vier Ämter für regionale Landesentwicklung (ArL): Braunschweig mit dem Projektbüro Südniedersachsen in Göttingen, Leine-Weser (Hildesheim) sowie Lüneburg und Weser-Ems (Oldenburg) ihre Arbeit auf. Ihre Tätigkeit umfasst die Bereiche Regionalplanung und Raumordnung, Stadt- und Landesentwicklung sowie Wirtschaftsförderung. Geleitet werden sie durch die Landesbeauftragten. Die ArL verstehen sich als Schnittstellen und Mittlerinstanzen zwischen Landesregierung und kommunalem Raum. Sie arbeiten ressortübergreifend. Die Dienstaufsicht führten StK, ML, MW, MS und MI gemeinsam. In der Staatskanzlei nahmen die Abteilungen 3 (Europa, internationale Zusammenarbeit) und 4 (Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung) die Dienstaufsicht über die in den Dezernaten 2 der Ämter für regionale Landesentwicklung zusammengefassten Bereiche EU-Förderung, INTERREG (A-C), Metropolregion und Landesentwicklung wahr. Seit 2017 liegt diese Zuständigkeit in der Abteilung 1 des MB (s. o.). Die vormalige Abteilung 3 der Staatskanzlei einschließlich des EIZ (Referat 305, jetzt MB: Referat 203) arbeitete eng mit den Europabüros der Ämter für regionale Landesentwicklung zusammen. Sie unterstützte die ArL bei Förderanträgen¹¹ und stellte Informationsmaterial u. ä zur Verfügung.

Als reine Koordinationsstellen sind die ArL lediglich an der Vorbereitung von Förderanträgen beteiligt. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Fördermittel verteilt werden, liegt bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (N-Bank) als Bewilligungsstelle und den zuständigen Ressorts als den Programmverantwortlichen. 2014/2015 haben die Ressorts insgesamt 38 Förderrichtlinien formuliert, die über die Vergabe von Fördergeldern entscheiden. Die Richtlinie „Soziale Innovation“ verantwortete die Staatskanzlei mit Erlass vom 22. Juni 2015. Koordiniert und begutachtet wurden die Förderanträge in den Dezernaten 2 der Ämter für regionale Landesentwicklung. Über die Förderung entschied am Ende die Staatskanzlei in einem zweistufigen Verfahren. Das zuständige ArL erfuhr in der Regel nicht zwingend den Ausgang des Verfahrens. Das heißt, dass eine aussagekräftige Überlieferung zur

¹¹ Die Europabüros arbeiten mit Fördermitteln aus Brüssel, die von den ArL (so etwa im Fall Braunschweigs) direkt beantragt und als eigenes Budget verwaltet werden.

Förderpolitik in den Regionen aus Akten der für die Vergabe der Fördermittel zuständigen Ressorts und der N-Bank zu bilden wäre. In der Staatskanzlei beträfe dies vor allem die Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie „Soziale Innovation“, die in den bis 2017 zuständigen Referaten 401, 402, 403 und 404 zu bewerten und zu übernehmen wären. Aus den dort anfallenden Förderakten sollte eine strenge Auswahl getroffen werden, die sich an der Relevanz und politischen Bedeutung der Projekte für die einzelnen Regionen orientiert. Für die zukünftige Überlieferungsbildung ist zu beachten, dass ab 2017 dieser Bereich von der Abteilung 1 des Ministeriums für Bundes- und Europangelegenheiten betreut und auch dort zu bewerten sein wird.

In ihrer Scharnierfunktion zwischen kommunalen Verwaltungen und der Landesregierung sind die ArL eng mit den kommunalen Verantwortungsträgern vernetzt, die u. a. über kommunale Steuerungsausschüsse bei der Vorbereitung von Förderprojekten beteiligt sind. Diese Zusammenarbeit bleibt ausschließlich auf der Ebene der ArL aktenkundig und wäre regional durch die zuständigen Abteilungen des NLA zu prüfen und zu bewerten. Sie ergänzen die Unterlagen der federführenden Stellen und dokumentieren in besonderer Weise den prozessualen Charakter und die mitunter komplizierten Zusammenhänge staatlicher Förderpolitik.

2. Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund

Die Vertretung Niedersachsens in Berlin fördert und repräsentiert niedersächsische Interessen beim Bund. Sie koordiniert die Bundesratsarbeit mit den Landesministerien und den anderen Bundesländern und bereitet das Abstimmungsverhalten Niedersachsens in der Länderkammer vor. Bis zur Bildung des neuen Ministeriums (s. o.) lag die Zuständigkeit für die Vertretung des Landes Niedersachsens beim Bund bei Abteilung 5 der Staatskanzlei. Seit Herbst 2017 werden diese Aufgaben von der Abteilung 3 des MB wahrgenommen. Laut den Empfehlungen in Meilenstein 6 wird die wesentliche Überlieferung zu Bundesrats- und Bundestagsangelegenheiten in der Staatskanzlei gebildet und ist auch dort zu bewerten und zu übernehmen, das betrifft vor allem das Referat 102. Die Unterlagen zur Vertretung des Landes beim Bund wurden bis 2017 in erster Linie in der Abteilung 5¹² gebildet. Dabei wären vor allem die Referate 503, 504 und 505 mit den Bereichen Recht, Bundesrat und Vermittlungsausschuss, Innere Angelegenheiten sowie Strategie und Politische Koordinierung Land/Bund/Europa auf relevante Unterlagen zu prüfen, um die Aktivitäten und Stellungnahmen Niedersachsens im Bund zu dokumentieren und die Landespolitik im Bund nachvollziehbar zu machen. Mit der Wiederbegründung des MB ging diese Abteilung in

¹² Vgl. Anlage 2 sowie Anlagen 3 und 4 mit dem Stand von 2018 und 2019.

der dortigen Abteilung 3 auf, analog wären also hier die Referate 301 und 303 zu betrachten.

Bis vor Kurzem hatte die Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund im NLA Hannover einen eigenen Bestand Nds. 56. Mittlerweile werden Unterlagen zur Tätigkeit der niedersächsischen Landesvertretung beim Bund in Nds. 50 (Staatskanzlei), ab 2017 im Bestand Nds. 380 (MB) übernommen. Die bisherige in Nds. 56 zusammengefasste Überlieferung bildet das gesamte Spektrum der Tätigkeit der Bonner bzw. Berliner Vertretung von den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Sicherheit über die Arbeit in den Ausschüssen des Bundestages bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit ab. Diese Sachgebiete sollten auch weiterhin überliefert werden. Wichtig ist hierbei landespolitische Bezüge sichtbar zu machen und eine dementsprechende Auswahl zu treffen. Die koordinierende Funktion von StK/MB kann sich auch in den Kabinettsitzungen zu Bundesangelegenheiten niederschlagen. Begleitender Schriftwechsel, Stellungnahmen etc. bzw. Nachweise über die Kommunikation zwischen oder mit betroffenen Ressorts, z. B. Vorfeldgespräche (Protokolle etc.), wären hier auf ihre Aussagekraft in Bezug auf die Tätigkeit der Staatskanzlei/des MB zu prüfen. Ebenso zu prüfen wären die Handakten der jeweiligen Bevollmächtigten und Leiter der Vertretung in Berlin. Seit Herbst 2017 ist dies die Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten.

3. Medien/Film

Medienpolitik ist in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache. Für bundeseinheitliche Regelungen im Medienbereich verständigen sich die Länder in Staatsverträgen auf gemeinsame Grundlagen. In Niedersachsen liegt die Zuständigkeit für den Bereich Medien und Film in der Staatskanzlei (Referat 205). Zentrale Regelungen sind im Niedersächsischen Mediengesetz¹³ und im Niedersächsischen Pressegesetz¹⁴ getroffen. Bei den Aufsichtsfunktionen ist zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und privaten Anbietern zu unterscheiden.

Im Wechsel mit anderen Ländern übt die Staatskanzlei die Rechtsaufsicht über den Norddeutschen Rundfunk (NDR), das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das Deutschlandradio (DLR) aus. Die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Tätigkeit sollte dokumentiert werden, aber da diese Anstalten des öffentlichen Rechts über eigene Archive verfügen, kann auf die Übernahme von Protokollreihen verzichtet werden.¹⁵ Mit den „Regelungen über den Zugang für Wissenschaft und Forschung zum

¹³ Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG) vom 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert am 18.02.2016 (Nds. GVBl. S. 50).

¹⁴ Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG) vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 480).

¹⁵ Nach telefonischer Auskunft aus dem Gremienbüro des NDR Rundfunkrats (27.03.2018) sind beim NDR die schriftgutbildenden Stellen für die Archivierung zuständig. Die Protokolle werden dort seit der 1. Sitzung dauerhaft aufbewahrt und im Einzelfall der Forschung zugänglich gemacht.

Archivgut der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und des Deutschen Rundfunkarchivs“ von 2013 und der Liste von Ansprechpartnern aus den Archiven der Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und Deutschlandradio für Anfragen aus Wissenschaft und Forschung zu den Archivbeständen ist die Benutzbarkeit sichergestellt.¹⁶ Auch für das Landesfunkhaus Niedersachsen des NDR in Hannover ist dort eine Kontaktadresse genannt.

Außerdem führt die Staatskanzlei die Rechtsaufsicht über die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM).¹⁷ Diese ist 1984 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover errichtet worden und hat die Aufgabe, den privaten Rundfunk, wie er im Niedersächsischen Mediengesetz geregelt ist, zu entwickeln und zu fördern. Sie ist damit für die Zulassung von privaten Anbietern sowie die Zuweisung von Übertragungskapazitäten verantwortlich und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der zugelassenen Programme. Außerdem ist die NLM aufgrund staatsvertraglicher Regelungen seit 2003 in der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) am Jugendschutz in den Telemedien (Internet) beteiligt und seit 2008 in der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) in Bezug auf bundesweite Rundfunkveranstalter tätig. Auf eine Übernahme der Protokolle der Niedersächsischen Landesmedienanstalt und deren einzelner Ausschüsse aus der Staatskanzlei, Referat 205, wird verzichtet. Vielmehr ist die Übernahme bei der Landesmedienanstalt durch einen bereits abgeschlossenen Depositatvertrag in den Bestand V.V.P. 111 inzwischen sichergestellt.¹⁸ Neben diesen Protokollen der Sitzungen der Versammlung und des Fernseh- und Hörfunkausschusses¹⁹, die ebenso wie Satzungen und Satzungsänderungen in jedem Fall archivwürdig sind, ist dort vor allem das Schriftgut aus den Kernbereichen ihrer Tätigkeit mit der Zulassung von Sendern, Zuweisung von Kapazitäten, Programmebeobachtung sowie Kontrolle und Förderung von privaten Veranstaltern (z.B. offene Hörfunkkanäle), Bearbeitung von Zuschauerbeschwerden, Förderung medienpädagogischer Konzepte und Förderung der rundfunktechnischen Infrastruktur zu bewerten. Außerdem ist eine Auswahl aus den von der NLM in Auftrag gegebenen Gutachten und Forschungsarbeiten (unveröffentlichte Arbeiten) und den Personalakten des Führungspersonals (insbesondere des Direktors) zu treffen.

Für die Film- und Medienförderung haben Bremen und Niedersachsen im Jahr 2001 die Mediengesellschaft „nordmedia“ gegründet, deren Fördermittel neben diesen Ländern durch die Sender NDR, Radio Bremen sowie das ZDF aufgebracht werden. Als zentrale Medien-Fördereinrichtung für Niedersachsen und Bremen will sie die Medienbranche in

¹⁶ https://www.ndr.de/der_ndr/standorte_und_adressen/kontakte/Zugang-zum-NDR-Archiv-fuer-Forscher-und-Wissenschaftler.ndrarchiv101.html (Zugriff 27.03.2018)

¹⁷ <http://www.nlm.de/die-nlm/> (Zugriff 06.02.2018).

¹⁸ Vgl. Dienstakte 56314/2-0111.

¹⁹ Auf die Übernahme der Protokolle des Finanz- und Haushaltsausschusses kann verzichtet werden.

diesen Ländern „fördern, vernetzen und entwickeln“.²⁰ Seit dem Jahr 2013 hat sich die Struktur der Gesellschaft geändert: aus der ursprünglich privat-öffentlichen Mediengesellschaft mit einer Dachgesellschaft und zwei operativ getrennten Tochtergesellschaften wurde die nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH als rein öffentlich-rechtlich strukturierte GmbH, um dem EU-Vergaberecht zu entsprechen. Als Gesellschafter sind nun nur noch die Länder Niedersachsen (60,79 %) und Bremen (15,2 %) sowie NDR (20,04 %) und Radio Bremen (3,97 %) beteiligt. Aus dieser Mehrheitsbeteiligung des Landes Niedersachsen ist grundsätzlich die Anbieterspflicht für entstehendes Schriftgut der nordmedia GmbH gegenüber dem Landesarchiv abzuleiten.²¹ Die Abteilung Hannover des NLA sollte daher den Kontakt zur „nordmedia“ suchen.

4. Orden

Nach dem derzeitigen Organisationsplan ist Referat 203 der Staatskanzlei für Protokoll und Orden zuständig. Als höchste Auszeichnung können besondere Verdienste um das Land Niedersachsen durch den Ministerpräsidenten mit der 1958 geschaffenen Niedersächsischen Landesmedaille gewürdigt werden, für die der bzw. die jeweilige Fachminister/-in vorschlagsberechtigt ist.²² Außerdem wurde im Jahr 1961 der Niedersächsische Verdienstorden als Großes Verdienstkreuz, Verdienstkreuz oder Verdienstkreuz am Bande gestiftet.²³ Daneben wird herausragendes ehrenamtliches Engagement für den Nächsten im Land Niedersachsen durch eine Verdienstmedaille ausgezeichnet.²⁴ Im Auftrag des Bundespräsidenten kann auch der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland, der in acht Stufen verliehen wird, durch den Ministerpräsidenten (oder andere Vertreter) überreicht werden.

Für besondere sportliche Leistungen wird seit 1984 die Niedersächsische Sportmedaille verliehen.²⁵ Mit der Einsetzung einer Jury, in die Innenministerium, Staatskanzlei sowie Landesportbund Vertreter auch aus den Bereichen Sportwissenschaft und Medien entsenden, dem Sonderauszeichnungsrecht des Ministerpräsidenten und der Verleihung durch den Ministerpräsidenten wurde die Niedersächsische Sportmedaille 2016

²⁰ http://www.nordmedia.de/pages/ueber_uns/subpages/ueber_nordmedia/index.html (Zugriff 05.02.2018).

²¹ NArchG § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

²² Beschluss des Nds. Landesministeriums vom 20.11.1956 i.d.F. vom 22.08.1961 (Nds. MBl. S. 903).

²³ Beschluss des Nds. Landesministeriums vom 27.03.1961 (Nds. MBl. S. 902).

²⁴ Beschluss der Nds. Landesregierung vom 11.6.1996 (Nds. MBl. S. 1001) – VORIS 11430 00 00 05 003.

²⁵ Beschluss des Landesministeriums über die Stiftung einer Niedersächsischen Sportmedaille vom 18.12.1984 (Nds. MBl. S. 202) – VORIS 11430 00 00 03 011 –.

aufgewertet. Die Einzelheiten sind in der Richtlinie für die Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille geregelt.²⁶

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ist für weitere Auszeichnungen zuständig. So können Ehrungen durch eine Medaille für Rettung von Menschen aus Lebensgefahr erfolgen.²⁷ Außerdem werden Verdienste im Feuerlöschwesen seit 1954 mit Feuerwehrereichen gewürdigt, die durch den Innenminister verliehen werden.²⁸ Zu bestimmten Alters- und Ehejubiläen spricht die Landesregierung ihren Glückwunsch in Form einer Urkunde aus, die bei festgelegten Anlässen vom Innenminister bzw. vom Ministerpräsidenten unterzeichnet wird, wobei die Übergabe durch die Region Hannover bzw. die Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden erfolgt.²⁹

Die Überlieferungsbildung in den zuständigen niedersächsischen Staatsarchiven regelte seit 1997 ein Erlass der Archivverwaltung.³⁰ Danach waren bei der Staatskanzlei als oberster Ebene die Grundsatzakten, eine „Klumpen“-Auswahl aus den Ordenslisten im Zehnjahresschritt sowie Akten über die Verleihung der Landesmedaille archivwürdig. Bei den Ministerien bzw. ab 1. Juli 1996 bei den Bezirksregierungen, die die abschließende Prüfung von Ordensvorschlägen durchführten, sollte eine kleine Auswahl von Einzelfällen getroffen werden zur Dokumentation von herausragenden Ehrungen und strittigen Fällen. Außerdem wurde festgelegt, bei einer Bezirksregierung stichprobenhaft das Verfahren (Antragstellung, Prüfung, Einsprüche und deren Bescheide durch den RP, öffentliche Resonanz) zu dokumentieren. Dabei sollte der Schwerpunkt auf die Verleihung der Verdienstorden des Bundes und des Landes Niedersachsen gelegt werden, da sonstige Ehrungen (Arbeitsjubiläen, Rettung aus Lebensgefahr, Grubenfeuerwehreinsätze, Sturmflut 1962, Waldbrandkatastrophe 1975) auch in den archivwürdigen Akten der Staatskanzlei berücksichtigt seien.

Mit Auflösung der Bezirksregierungen zum 1. Januar 2005 konzentrieren sich die Aufgaben der Prüfung von Ordensvorschlägen in der Staatskanzlei, so dass dort nun nicht nur die oben beschriebene Übernahme, sondern auch die Auswahl von Einzelfällen (herausragende Ehrungen, strittige Fälle) und Dokumentation des Verfahrens, entsprechend dem Erlass von 1997, zu gewährleisten ist. Die Prüfung, die von der

²⁶ Beschluss der Nds. Landesregierung vom 29.11.2016 (Nds. MBl. S. 1202) – MI-L 3-11 219/1 – VORIS 11430 –. RdErl. des MI im Einvernehmen m. d. StK vom 29.11.2016 (Nds. MBl. S. 1204) – L 3-11 219/1 – VORIS 11430 –.

²⁷ Beschluss der Landesregierung vom 1.2.2000 (Nds. MBl. S. 221) zur Verleihung von Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr; das Verfahren ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit RdErl. vom 28.2.2000 (Nds. MBl. S. 222), geändert durch RdErl. vom 14.10.2004 (Nds. MBl. S. 630), geregelt.

²⁸ Beschluss des Landesministeriums über die Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerlöschwesen vom 8.6.1954 (Nds. MBl. 1955 S. 110), geändert durch Beschluss vom 24.04.1956 (Nds. MBl. S. 342) – VORIS 21090 00 00 30 001 bzw. Beschluss der Nds. Landesregierung zur Stiftung des Feuerwehrereichen vom 8.1.2013: – MI-B 23.12-11219/2 – VORIS 21090 –.

²⁹ RdErl. d. MI vom 31.1.2012 (Nds. MBl. S. 129) – MB 1.2-11230/11 – VORIS 11440 –, i.d. F. vom 05.04.2017.

³⁰ Erlass der StK vom 25.03.1997, Az.: 203-12 209-1-15.

kommunalen Ebene unterstützt wird, erfolgt vertraulich – sofern einem Vorschlag nicht entsprochen wird, gelangen darüber keine Informationen an die Öffentlichkeit oder die Betroffenen, d.h. Vorschlagende und Vorgeschlagene. Zu den Ordensträgern wird in der Staatskanzlei inzwischen eine fortlaufend aktualisierte Datenbank geführt, für die sich ein Datenschnitt zu bestimmten Zeiten (alle 10 Jahre) anbietet. Um zukünftig den Abteilungen des NLA die Möglichkeit zu eröffnen, auf regional bekannte Personen hinzuweisen und damit die Überlieferungsbildung zu unterstützen, wäre in Abstimmung mit der Staatskanzlei zu prüfen, inwieweit die jeweils auszusondernden Fälle in Form einer Liste angeboten werden können, aus der auch die Herkunft der Person bzw. die vorschlagende Stelle hervorgeht. Die Abteilungen würden diese Listen dann zur Prüfung erhalten und könnten Empfehlungen für die Bewertung abgeben.

5. Gnadensachen

Nach Artikel 27 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung von 1951 bzw. Artikel 36 der Niedersächsischen Verfassung von 1993 steht der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Einzelfall das Begnadigungsrecht zu, das auch auf andere Stellen übertragen werden kann. Die Einzelheiten regelt ein Erlass aus dem Jahr 2000,³¹ der den Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts von 1952 abgelöst hat,³² sowie die Gnadenordnung durch Verfügung des Justizministeriums von 1977 in der Fassung von 1999³³. Der Ministerpräsident hat sich die Entscheidung bei lebenslangen Freiheitsstrafen vorbehalten sowie bei Freiheitsstrafen, die von den Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug (Staatsschutzdelikte) verhängt sind, soweit nicht das Begnadigungsrecht dem Bund zusteht, auch in den Fällen, in denen Gesamtstrafen gebildet wurden. Dabei wird im Allgemeinen zunächst der Strafreist zur Bewährung umgewandelt und nach erfolgter Bewährung ein bestehender Strafreist ggf. erlassen. Außerdem übt der Ministerpräsident das Gnadenrecht bei beamten-, amts- oder versorgungsrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils aus.

In allen anderen Fällen liegt das Begnadigungsrecht beim Justizminister oder anderen Stellen, an die das Gnadenrecht übertragen wurde. Bei Urteilen der Zivil-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit entscheidet stets der Justizminister, der auch in Fällen übertragener Entscheidungsbefugnis das Recht wieder an sich ziehen kann. Übertragenes Gnadenrecht liegt bei den Leitenden Oberstaatsanwälten bzw. dem Generalstaatsanwalt.

³¹ Ausübung des Begnadigungsrechts, Runderlass der Staatskanzlei vom 04.02.2000 (Nds. MBl. S. 177) – VORIS 10000 06 00 00 002.

³² Erlass vom 02.09.1952 (Nds. MBl. S. 482) mit Änderungen vom 31.01.1969 (Nds. MBl. S. 181) und 23.04.1971 (Nds. MBl. S. 494), vgl. H. Birkhoff/M. Lemke, Gnadenrecht. Ein Handbuch, München 2012, S. 322-323.

³³ Allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 13.01.1977 (Nds. Rechtspflege S. 34) i. d. F. vom 13.01.1999 (Nds. Rechtspflege S. 53), vgl. ebd. S. 324-341.

Im Rahmen einer Bewertung in der Staatskanzlei im Jahr 2017, bei der Gnadensachen aus den unmittelbaren Nachkriegsjahren bis in die 1980er-Jahre angeboten waren, wurde eine genauere Analyse durchgeführt.³⁴ Danach liegen für die Entscheidung durch den Ministerpräsidenten das Gesuch des Betroffenen und verschiedene Stellungnahmen zum Sachverhalt und zur Prognose durch das Justizministerium, Gerichte, Gefängnisleitung und Ärzte/Psychologen vor. Demnach ist im Schriftgut der entsprechenden Einrichtungen eine Gegenüberlieferung zu erwarten: Ministerialakten, Gnadenhefte der staatsanwaltschaftlichen Strafakten, Justizvollzugsakten. Vom Justizministerium sind bislang offenbar keine Gnadenakten übernommen worden. In den von der Staatsanwaltschaft geführten Gnadenheften ist lediglich das Ergebnis des Gesuchs dokumentiert, nicht jedoch die Stellungnahmen und die Begründung der Entscheidung. Außerdem ist zwar möglicherweise die Ministerialüberlieferung zu einem Einzelfall durch die Fertigung einer Stellungnahme umfassender, die letzte Entscheidung fällt jedoch durch den Ministerpräsidenten und daher kommt der Überlieferung aus der Staatskanzlei besondere Bedeutung zu. Neben den komplett übernommenen Sonderbänden „Ausländer (Repatriierung)“, „NS-Täter, begnadigt“, „Politische Gnadengesuche“ und „Landesverräter“ fanden sich in der Staatskanzlei Reihen mit alphabetisch abgelegten Einzelfällen: „Gnadensachen, lebenslänglich“ und „Gnadensachen, zeitliche Strafen“ sowie „Gnadensachen, beamtenrechtlich“ und „Gnadensachen in Pensionsangelegenheiten“. Soweit die Entscheidung vom Ministerpräsidenten an den Justizminister bzw. andere Stellen abgegeben ist und die Staatskanzlei lediglich informiert wird bzw. dorthin verweist, sollte die Auswahl bei der jeweils zuständigen Stelle getroffen werden.

Bei zukünftigen Bewertungen von Gnadensachen in der Staatskanzlei wird weiterhin zu beachten sein:

- beispielhafte Auswahl unterschiedlicher Gnaden-Entscheidungen (Begnadigung/Ablehnung), Folgen (Bewährung/Rückfall) und Gnadengesuche (zeittypische Umstände, Berücksichtigung verschiedener niedersächsischer Regionen);
- Übernahme von herausragenden Fällen und bei Tätern in herausgehobener Position;
- Aussagekraft der Einzelfälle, die in den späten 1970er- und 1980er-Jahren abnimmt: weniger zusammenfassende Vermerke, mehr Urteils- und sonstige Kopien.

³⁴ Vgl. Vermerk vom 23.06.2017, Dienstakte HA 56301/0050.

Zusammenfassung

Europa, Regionale Landesentwicklung und Vertretung des Landes Niedersachsen im Bund

Im Herbst 2017 wurde das Ministerium für Bundes und Europaangelegenheiten (MB) eingerichtet. Es übernimmt von der Staatskanzlei (StK) die Zuständigkeit für die Bereiche Europa, Regionale Landesentwicklung und die Vertretung Niedersachsens im Bund. Die zu diesen Bereichen formulierten Bewertungsempfehlungen nehmen daher die Organisation beider Landesbehörden in den Blick. Da die Aufgaben inhaltlich weiterhin bestehen und lediglich in der Zuständigkeit gewechselt haben, lassen sich die Empfehlungen auf die Überlieferungsbildung von StK und MB gleichermaßen anwenden.

Europa

Bewertung StK: Unterlagen, die Aktivitäten der Brüsseler Vertretung zu bestimmten, insbesondere für die Landespolitik relevanten Projekten nachweisen, vorrangig aus den ehemaligen Referaten 301 (Europapolitik) und 302 (Koordination europäischer Fachpolitiken, Europarecht) in enger Abstimmung mit der Überlieferungsbildung in den Fachministerien

Bewertung MB: Unterlagen, die Aktivitäten der Brüsseler Vertretung zu bestimmten, insbesondere für die Landespolitik relevanten Projekten nachweisen, aus der Abteilung 2, insbesondere der Referate 201, 202 und 204 in enger Abstimmung mit der Überlieferungsbildung in den Fachministerien

Regionale Landesentwicklung

Eine aussagekräftige Überlieferung zur Förderpolitik in den Regionen wäre in erster Linie aus Akten der zuständigen Ressorts und der N-Bank zu bilden, da hier über die tatsächliche Förderung entschieden wird.

Bewertung StK: Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie „Soziale Innovation“ sowie weitere Förderakten der Referate 401, 402, 403 und 404, aus denen Relevanz und politischen Bedeutung der Projekte für die einzelnen Regionen hervorgeht

Bewertung MB:Unterlagen der Abteilung 1 wären hier zu prüfen, vor allem im Hinblick auf Förderrichtlinien, die das MB in alleiniger Zuständigkeit entscheiden würde

Bewertung ArL: Unterlagen, die in Zusammenarbeit mit kommunalen Steuerungsausschüssen bei der Vorbereitung von Förderprojekten entstehen, die lokal

durch die zuständigen Abteilungen des NLA zu bewerten und gegebenenfalls zu übernehmen wären.

Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund

Bewertung StK: Unterlagen der Referate 503, 504 und 505, die Aktivitäten und Stellungnahmen Niedersachsens im Bund dokumentieren und die Landespolitik im Bund nachvollziehbar machen

Bewertung MB: Unterlagen der Abteilung 3, vor allem die Referate 301 und 303, die Aktivitäten und Stellungnahmen Niedersachsens im Bund dokumentieren und die Landespolitik im Bund nachvollziehbar machen

Medien/Film

Übernahme StK: Rundfunkstaatsverträge, Gesetzentwürfe und -vorlagen

Bewertung StK: vorbereitende Kabinettsunterlagen; Landtagsanfragen/Petitionen; Akten betr. Sitzungen bei niedersächsischer Federführung, Entsendung und Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder sowie Regelung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Übernahme NLM: Satzungen und Satzungsänderungen, Versammlungsprotokolle, Ausschussprotokolle des Fernseh- und Hörfunkausschusses; unveröffentlichte Gutachten und Forschungsarbeiten; Personalakten (Führungspersonal)

Bewertung NLM: Zulassung, Zuweisung von Kapazitäten, Programmbeobachtung, Kontrolle von privaten Veranstaltern; Zuschauerbeschwerden; Förderung medienpädagogischer Konzepte, rundfunktechnischer Infrastruktur und freier Radiosender

Ordenssachen

Übernahme StK: Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille und des Niedersächsischen Verdienstordens: Großes Verdienstkreuz; Grundsatzakten

Bewertung StK: sonstige durch den Ministerpräsidenten verliehene bzw. in der StK überprüfte Vorschläge in Auswahl; Sonderauszeichnung Niedersächsische Sportmedaille in Auswahl; Ordenslisten/Datenbank alle 10 Jahre

Bewertung MI: Auszeichnung mit der Niedersächsischen Sportmedaille

Gnadensachen

Übernahme StK: Sonderbände wie „Ausländer (Repatriierung)“, „NS-Täter, begnadigt“, „Politische Gnadengesuche“ und „Landesverräter“

Bewertung StK: bei Ausübung des Gnadenrechts durch den Ministerpräsidenten

Bewertung Justizministerium und Leitender Staatsanwalt/Generalstaatsanwalt: bei übertragenem Gnadenrecht

Anlagen

1. Aufgabenraster Staatskanzlei: Priorisierung (2015)
2. Organigramm Staatskanzlei, Stand: 2017
3. Organigramm Staatskanzlei, Stand: 2018
4. Organigramm Staatskanzlei, Stand: 2019
5. Organigramm MB, Stand: 2018
6. Organigramm MB, Stand: 2019